

STEUERLANDSCHAFT 2024: AKTUELLE ENTWICKLUNGEN IN CEE- UND SEE-LÄNDERN IM FOKUS

Im Jahr 2024 treten Veränderungen im Bereich der Steuern, Abgaben und Sozialbeiträge in CEE und SEE in Kraft.

TPA bietet einen umfassenden Überblick über die bedeutendsten steuerlichen Neuerungen im Jahr 2024.



Albanien
Bulgarien
Kroatien
Montenegro
Österreich
Polen

Rumänien
Serbien
Slowakei
Slowenien
Tschechien
Ungarn

UNGARN

Körperschaftsteuer

Es gibt neue Steuervergünstigungen. Zum einen kann ein Steuerfreibetrag (bis zu 35 % des Investitionswerts) für eine begrenzte Zeit bis zum 31. Dezember 2025 für Investitionen in den Übergang zu einer Netto-Null-Emissions-Wirtschaft geltend gemacht werden (z. B. für die Herstellung von Anlagen, die für den Übergang zu einer Netto-Null-Emissions-Wirtschaft erforderlich sind, d. h. Batterien, Sonnenkollektoren, Windkraftanlagen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung), zum anderen wird es einen neuen Steuerfreibetrag geben, den so genannten F&E-Steuerfreibetrag. Der Steuerfreibetrag basiert auf den direkten (eigenen) Kosten für Grundlagenforschung, angewandte (industrielle) Forschung und experimentelle Entwicklung im buchhalterischen Sinne.

Einmalige Steueramnestie für offengelegte Beteiligungen

Beim Erwerb einer Beteiligung besteht die Möglichkeit, diese innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist als offene Beteiligung beim Finanzamt anzumelden. Der Hauptvorteil der offengelegten Beteiligung besteht darin, dass der Gewinn aus dem Verkauf der offengelegten Beteiligung nach einem Jahr ununterbrochenen Haltens der Aktien steuerfrei ist.

Im Falle einer Beteiligung, die am 30. Dezember 2023 nicht offengelegt ist, kann der Steuerpflichtige den Status einer offengelegten Beteiligung erlangen, indem er die entsprechende Erklärung bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für das Steuerjahr 2023 abgibt.

Macht der Steuerpflichtige von der Möglichkeit Gebrauch, sich im Rahmen der oben genannten Amnestie registrieren zu lassen, wird die Körperschaftsteuer in Höhe von 9 % auf 20 % der positiven Differenz zwischen dem von unabhängigen Parteien ermittelten Marktwert und dem Buchwert zum 31. Dezember 2023, dem Stichtag der jährlichen Steuererklärung, erklärt und entrichtet.

Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Lizenzgebühren und Zinszahlungen

Eine neue Beschränkung der Abzugsfähigkeit von Aufwendungen gilt für Lizenzgebühren und Zinsen, die an Länder gezahlt werden, die auf der EU-Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete stehen oder als Länder mit einem Null- oder Niedrigsteuersatz eingestuft sind (darunter fallen alle Länder, in denen der gesetzliche Körperschaftsteuersatz niedriger ist als der ungarische Körperschaftsteuersatz).

Verlustvortrag

Die bis zum 31. Dezember 2030 geltende Beschränkung des Verlustvortrags für Verluste, die vor dem Steuerjahr 2015 entstanden sind, wird aufgehoben. Damit können diese Verluste unbegrenzt vorgetragen werden und die zeitliche Beschränkung ihrer Nutzung entfällt.

Umsatzsteuer

Vorsteuerabzug beim Erwerb inländischer Immobilien durch ausländische Steuerpflichtige.

Ausländische Steuerpflichtige, die nicht in Ungarn registriert sind, können die Vorsteuer auf in Ungarn erworbene oder importierte Waren oder Dienstleistungen nicht durch Abgabe einer Umsatzsteuererklärung in Ungarn abziehen, sondern in einem gesonderten Verfahren zurückfordern.

Globale Mindeststeuer

Ab 2024 wird in Ungarn in mehreren Stufen eine globale Mindeststeuer eingeführt. Die globale Mindeststeuer wird für Unternehmensgruppen gelten, deren Jahresumsatz laut konsolidiertem Jahresabschluss der obersten Muttergesellschaft in mindestens zwei der vier Steuerjahre, die dem Steuerjahr unmittelbar vorausgehen, mindestens 750 Millionen Euro betragen hat. Die neuen Regelungen können für die betroffenen Unternehmen einen erheblichen Verwaltungsaufwand und zusätzliche Steuerpflichten mit sich bringen.